

# RICHTLINIEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES SCHWERSTBEHINDERTENFAHRDIENSTES IM OSTALBKREIS AB 01.07.1994

## 1. Berechtigter Personenkreis

Zur Teilnahme berechtigt sind Schwerstbehinderte, die im Ostalbkreis, auch in Heimen, wohnen und den Schwerbehindertenausweis mit dem Aufdruck „aG“ (außergewöhnlich Gehbehinderter) besitzen, soweit

- sie öffentliche Verkehrsmittel wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht benutzen können (insbesondere Rollstuhlfahrer)
- sie wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung weder ein eigenes Fahrzeug besitzen, noch zur Führung eines solchen in der Lage sind
- die Benutzung eines in der Familiengemeinschaft vorhandenen Kraftfahrzeuges aus wichtigem Grund nicht möglich ist
- sie im Besitz eines gültigen Berechtigungsausweises mit Wertmarke sind

Kinder bis zum Alter von 12 Jahren haben in der Regel keinen Anspruch auf einen Berechtigungsausweis.

Begleitpersonen werden unentgeltlich mitbefördert, soweit es das Platzangebot im Behindertenfahrzeug zulässt. Kinder können als Begleitperson nur dann mitbefördert werden, wenn von den Eltern ein geeignetes Kinder-Rückhalte-System (Kindersitz) für die Fahrt mitgegeben wird. Seit 01.04.1993 gilt die neue Straßenverkehrsordnung, der gem. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren, die kleiner als 1,50 m sind, nur mit einem geeigneten Rückhalte-System in Fahrzeugen mitgenommen werden dürfen.

## 2. Zweck der Fahrten

Der Fahrdienst soll den Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Er kann insbesondere in Anspruch genommen werden zur Teilnahme an kulturellen, kirchlichen, politischen und anderen Veranstaltungen, für Fahrten zur Freizeitgestaltung, Besuch von Vereinen, Sportveranstaltungen, für Besorgungen des täglichen Lebens, Behördenbesuche und dergleichen, sowie für allgemeine Besuchsfahrten.

Für Fahrten, die nicht solchen Zwecken dienen, kann der Fahrdienst grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden; hierzu gehören insbesondere Fahrten zur Ausbildungs-, Umschulungs- oder Arbeitsstätte sowie zu teilstationären Einrichtungen (Tagespflege/Kurzzeitpflege).

Fahrten, für die anderen Kostenträger (z. B. Kranken-, Renten- und Unfallversicherung) aufzukommen haben, wie z. B. Krankentransporte oder Fahrten zu Therapeutischen Einrichtungen, sind auf deren Kosten im Rahmen der verfügbaren Beförderungskapazitäten möglich.

Fahrten für Selbsthilfegruppen, Behindertenorganisationen, Vereine, Einrichtungen der Alten- und Behindertenarbeit, Städte, Landkreis, welche in deren Auftrag durchgeführt werden, sind auf deren Kosten im Rahmen der verfügbaren Beförderungskapazität möglich.

Bei solchen Fahrten erfolgt die Abrechnung direkt mit den Veranstaltern.

### **3. Reichweite und Zahl der Fahrten**

- Der Schwerstbehindertenfahrdienst kann von Besitzern einer gültigen Wertmarke in Anspruch genommen werden.
- Die Benutzung des Fahrdienstes gilt im Umkreis von 50 km vom Wohnort des Behinderten.
- Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht. Der Anspruch auf Beförderung richtet sich nach der Kapazität des Schwerstbehindertenfahrdienstes.
- Bei Fahrten, die über den Radius, siehe Pfeil 2, hinausgehen, sind 100 km, kostenfrei.
- Die Benutzung des Fahrdienstes beinhaltet die Hilfe von der Wohnung zum Fahrzeug, die Beförderung in einem geeigneten Fahrzeug, sowie die Betreuung während der Fahrt vom Wohnort zum Fahrziel und zurück. Eine weitere Betreuung vor Ort, z. B. beim Einkaufen, spazieren gehen, bei Veranstaltungen, ist auf Wunsch auf eigene Kosten des Benutzers möglich.
- Benutzen mehrere Berechtigte ein Fahrzeug gemeinsam, entstehen jedem anteilige Kosten. Die Fahrstrecke wird berechnet vom Standort des Fahrzeuges zum Fahrziel und zurück zum Standort, abzüglich 100 Freikilometer.

### **4. Fahrbereitschaft**

Die Fahrbereitschaft besteht in der Regel von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Fahrten sollten 2 Tage, Sonderfahrten (z. B. Gruppen) mindestens 3 Tage vorher angemeldet werden.

### **5. Verfahren**

Der Berechtigungsausweis wird auf Antrag durch das Landratsamt Ostalbkreis, Altenhilfefachberatung/Behindertenkoordination in 73430 Aalen (Zimmer 249, Tel.: 07361/503-403), Stuttgarter Str. 41 ausgestellt. Er ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Der Berechtigungsausweis wird ungültig, wenn der Schwerbehindertenausweis abgelaufen ist.

Die Wertmarke ist unter Vorlage des gültigen Berechtigungsausweises bei den Fahrdiensten des Ostalbkreises erhältlich.

Der Preis für eine Wertmarke beträgt

**70,00 € (gültig 1 Jahr).**

Die Wertmarken erhalten Sie nach Zahlungseingang, Barzahlung oder Überweisung von den Trägern des Schwerstbehindertenfahrdienstes.

DRK Aalen	Kto. Nr.:	110 020 255 Kreissparkasse Ostalb
-----------	-----------	--------------------------------------

BLZ:	614 500 50
------	------------

DRK Schw. GD	Kto. Nr.:	440 006 633 Kreissparkasse Ostalb
--------------	-----------	--------------------------------------

BLZ:	614 500 50
------	------------

Soweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes nach Punkt 1 der Richtlinien nicht mehr gegen sind, ist der Antragsteller verpflichtet, dies dem Landratsamt Ostalbkreis, Altenhilfefachberatung/Behindertenkoordination mitzuteilen.

Der Berechtigungsausweis mit gültiger Wertmarke ist vor Antritt jeder Fahrt dem Fahrer vorzuzeigen.

Der Fahrgast bestätigt die Durchführung der Fahrt mit seiner Unterschrift auf dem Fahrtbericht.